

S a t z u n g

Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 18.12.2001;
zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.06, berichtigt am 19.01.07

Aufgrund von Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.93 (GVBl S. 264) - BayRS 2024-1-I -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.01 (GVBl S. 140) erlässt die Stadt Weiden i. d. OPf. nachstehende

S a t z u n g

Teil I

Herstellungsbeiträge

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 der EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtungen besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.
- (3) Besteht für ein Grundstück, von dem zunächst nur Schmutzwasser abgeleitet werden kann, nachträglich die Möglichkeit auch Niederschlagswasser über die öffentliche Entwässerungseinrichtung abzuleiten, entsteht auch für die Grundstücksfläche eine Beitragsschuld nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird,
 - a) für Grundstücke, von denen das Schmutz- und Niederschlagswasser über die öffentliche Entwässerungseinrichtung abgeleitet werden darf, nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche,
 - b) für Grundstücke, von denen nur Schmutzwasser über die öffentliche Entwässerungseinrichtung abgeleitet werden darf, nach der zulässigen Geschossfläche,

berechnet.

- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche ist bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bis zu einer Tiefe von 50 m anzusetzen, gemessen von der Grundstücksgrenze, die der erschließenden Straße (bzw. dem erschließenden Weg oder Platz) zugewandt ist. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsstraße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Die Grundstücksfläche richtet sich - entsprechend dem Grundstücksbegriff in § 2 Abs. 1 EWS - im allgemeinen nach dem Grundbucheintrag. Bei noch nicht abgeschlossener Vermessung des Grundstücks erfolgt eine Schätzung der Grundstücksfläche durch die Vermessungsabteilung des Baudezernates, wobei die Festsetzungen von rechtsverbindlichen oder im Entwurf befindlichen Bebauungspläne zu berücksichtigen sind. Weicht das endgültige Vermessungsergebnis von der Schätzung um mehr als 10 m² ab, so ist eine Berichtigung der Beitragsberechnung durchzuführen.

Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- (4) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme, Befreiung oder aus anderen Gründen im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche als sich aus den Sätzen 2 oder 3 ergeben würde zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche als sich aus den Sätzen 2 oder 3 ergeben würden zulässig, so ist diese maßgebend.
- (5) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.
- (6) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt Weiden i. d. OPf. festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
 - c) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
 - d) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
 - e) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll,
 - f) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

- (7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur eine untergeordnete Bedeutung hat.
- (8) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.
- (9) Ändern sich die für die Beitragsbemessung nach den Absätzen 4 bis 8 maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

Wird ein Grundstück vergrößert und sind für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet worden, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert. Gleiches gilt ferner für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 7), wenn sich die zulässige Geschossfläche i. S. von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

- (10) Die tatsächliche Geschossfläche wird berechnet aus den Grundrissflächen der Gebäude (= überbaute Fläche) vervielfacht mit der Zahl der Geschosse.

Kirchen werden wie eingeschossige Gebäude behandelt.

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Geschosse von mehr als 3,50 m Höhe haben, errechnet sich die Geschossfläche aus dem umbauten Raum, geteilt durch 3,5.

- (11) Ist die tatsächliche Geschossfläche maßgeblich, werden nicht herangezogen:
- g) Ställe ohne Schmutzwasserentwässerung,
 - h) Garagen, Tiefgaragen, Parkhäuser und Parkdecks ohne Schmutzwasserentwässerung,
 - i) nicht bewohnbare und nicht gewerblich genutzte Nebengebäude ohne Schmutzwasserentwässerung,
 - j) die nicht bewohnbaren und nicht gewerblich genutzten Teile von Keller- und Dachgeschossen,
 - k) Balkone, Loggien und Terrassen, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (12) Wird ein Grundstück, für welches der Beitrag bereits entrichtet worden ist, nachträglich geteilt, so kann für die einzelnen Teile der Beitrag nach der Grundstücksfläche nicht mehr berechnet werden.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

- | | |
|--|--------|
| 1. Je m ² Grundstücksfläche | 1,99 € |
| 2. je m ² zulässiger Geschossfläche | 5,98 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 **Übergangsvorschrift**

Bei einem Grundstück, für welches aufgrund einer früheren nichtigen Satzung eine Anschlussgebühr/ein Beitrag erhoben worden ist, ist eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der tatsächlichen (vorhandenen) Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen, wenn eine Veränderung der tatsächlichen baulichen Ausnutzung vorgenommen wird. Ist aufgrund dieser Veränderung die nunmehrige tatsächliche Geschossfläche größer als die zulässige Geschossfläche, so ist jene für die Nachberechnung maßgeblich.

Bei unbebauten Grundstücken, für die aufgrund einer nichtigen Satzung eine Anschlussgebühr erhoben worden ist, wird bei der Beitragsnachberechnung als tatsächliche Geschossfläche die zum Zeitpunkt der Veranlagung zur Anschlussgebühr in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandene Geschossfläche in Ansatz gebracht.

Bei unbebauten Grundstücken, für die aufgrund einer nichtigen Satzung ein Beitrag erhoben worden ist, wird bei der Beitragsnachberechnung als tatsächliche Geschossfläche die der Veranlagung zum Beitrag zugrundegelegte Geschossfläche in Ansatz gebracht.

Teil II

Einleitungsgebühren

§ 9 **Gebührenerhebung**

Für das Benutzen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung werden Einleitungsgebühren erhoben.

§ 10 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 11 **Berechnungsgrundlage**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Wassermenge berechnet, die ein Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus sonstigen Anlagen bezieht.
- (2) Von der bezogenen Wassermenge ist diejenige abzuziehen, die der Entwässerungseinrichtung nach einem vom Gebührenpflichtigen zu führenden Nachweis nicht zugeführt wird. Evtl. dabei entstehende Kosten hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird bei einem Grundstück, das ausschließlich dem Wohnen dient und gärtnerisch angelegte Flächen von mehr als 200 m² je Wohneinheit aufweist, auf Antrag eine Ermäßigung von 7 % der auf dem Grundstück bezogenen Wassermenge gewährt. Dies gilt nicht bei Errichtung von Regenwassersammelbecken (Zisternen) mit einer Größe von mehr als 3 m³ für die Benutzung zum Garten gießen. Der Antrag wirkt ab Beginn des Kalenderjahres, in dem er gestellt wird. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung ist die Gartenermäßigung aus der um die Ermäßigungspauschale von 20 m³ je Großvieh verminderten Wasserbezugsmenge (§ 11 Abs. 4) zu errechnen.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung werden auf Antrag vom bezogenen Wasser je Stück Großvieh 20 Kubikmeter jährlich abgezogen. Maßgebend hierfür ist das Ergebnis der amtlichen Viehzählung des vorangegangenen Jahres. Abweichend von dem Ergebnis nach Satz 1 wird jedoch ein monatlicher Mindestverbrauch von 2 Kubikmeter für jede Person, mindestens aber 5 Kubikmeter je Betrieb verrechnet.

- (5) Zur genauen Bestimmung des Wasserverbrauchs sind die Reinwassermengen, die aus anderen Anlagen als der öffentlichen Wasserversorgung entnommen werden, durch Wassermesser, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, nachzuweisen. Den Beauftragten der Stadtwerke Weiden i. d. OPf. ist ungehindert Zutritt zu den gesamten Wasserversorgungsanlagen zu gewähren und die Überprüfung und Ableseung des Wasserzählers zu gestatten.
- (6) Kann der Wasserverbrauch nicht festgestellt werden, so wird er von den Stadtwerken Weiden i. d. OPf. geschätzt.
- (7) Beim Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, die weder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage noch aus sonstigen Anlagen Wasser beziehen, werden die Kanaleinleitungsgebühren nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet, soweit die befestigten Flächen ein Ausmaß von 250 m² überschreiten.
- (8) Befestigte Grundstücksfläche i. S. von Abs. 7 ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.

§ 12 Berechnungsmaßstab

- (1) Die Einleitungsgebühr beträgt

je m ³ Wasserverbrauch	2,34 €
-----------------------------------	--------
- (2) Ist der Kanal, in den das Abwasser eingeleitet wird, noch nicht an eine Sammelkläranlage angeschlossen, so beträgt die Gebühr je m³ Wasserverbrauch 0,82 €.
- (3) Im Falle des § 11 Abs. 7 beträgt die Einleitungsgebühr jährlich je m² Grundstücksfläche 0,20 €.

§ 13 Entstehung, Fälligkeit und Ende der Gebührenpflicht, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Einleitung wird grundsätzlich zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet. Im Falle des § 12 Abs. 3 wird die Einleitung zum 31.10. eines jeden Jahres abgerechnet. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unvorhergesehene Ereignisse, die eine vorübergehende Störung oder Unterbrechung des Betriebes der öffentlichen Entwässerungseinrichtung verursachen, befreien nicht von der Pflicht zum Entrichten der Gebühr.
- (4) Die Pflicht, die Einleitungsgebühren zu entrichten, endet mit dem Tag, an dem ein Grundstück von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung abgetrennt wird.
- (5) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11., 01.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von einem Zehntel auf der Basis des vorangegangenen Jahresverbrauchs zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke Weiden i. d. OPf. die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.¹
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2000 außer Kraft, jedoch mit der Maßgabe, dass die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 01.10.1985 auch noch in den Fällen anzuwenden ist, bei denen die Beitrags- und Gebührenpflicht vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt ist.

Bekanntmachung:

ABI Nr. 24 vom 31.12.2001

ABI Nr. 24 vom 31.12.2003

ABI Nr. 7 vom 03.04.2006

ABI Nr. 24 vom 31.12.2006 – Inkrafttreten der Änderungssatzung am 01.01.07

ABI Nr. 2 vom 01.02.2007 - Druckfehlerberichtigung

¹ Diese Vorschrift betrifft die ursprüngliche Fassung vom 18.12.2001 (ABI. Nr. 24 vom 31.12.2001). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.